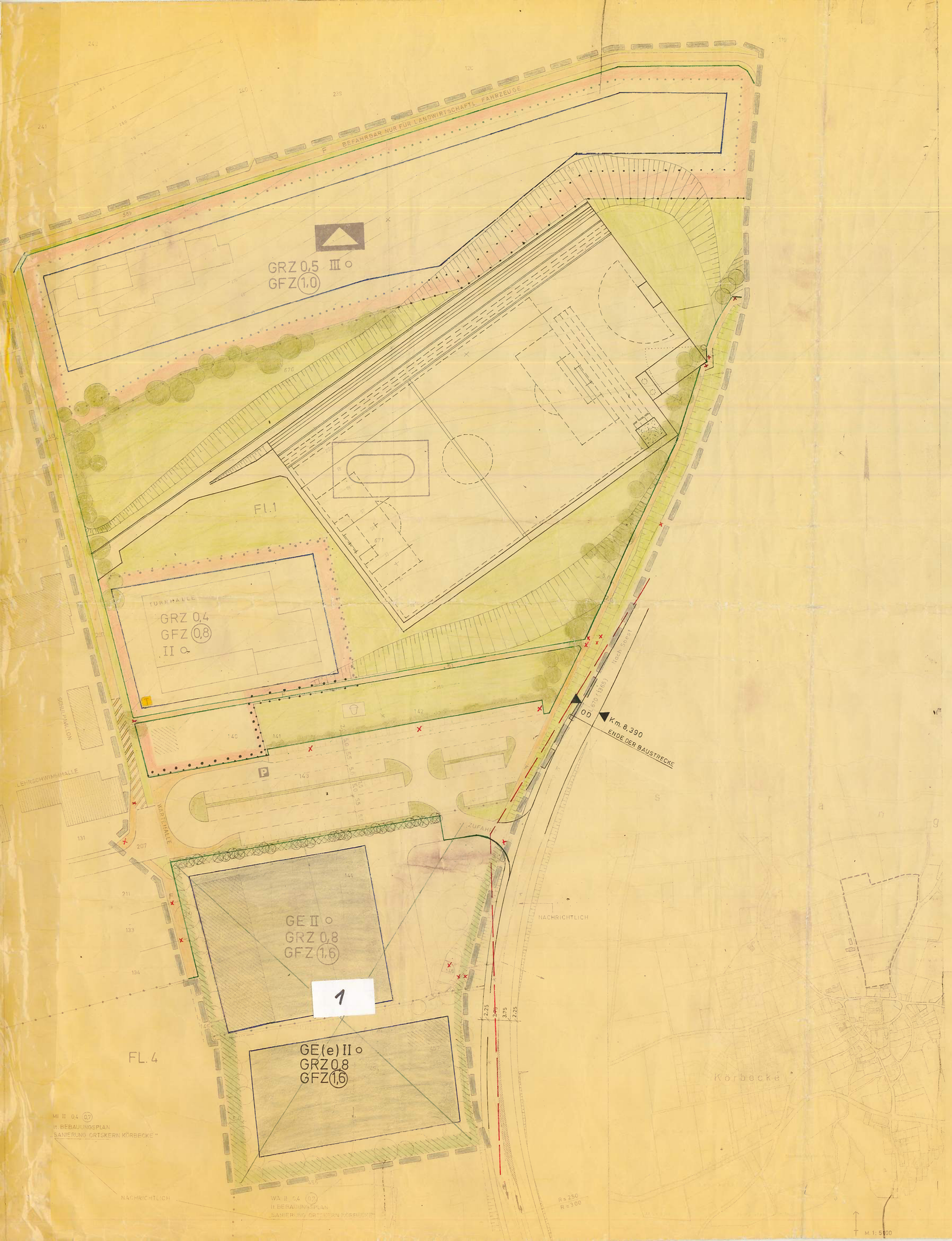


## 4. AUSFERTIGUNG

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER NEUFASSUNG VOM 19. DEZEMBER 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8. APRIL 1975 (GV. NW. S. 304/SGV. NW. 2023) § 2 und 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I. S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BGBL. I. S. 1237) § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15. JULI 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV NW 232) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV. NW. 1970 S. 299) HAT DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE IN DER SITZUNG AM 1. SEPTEMBER 1977 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBauG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

### A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

**GE** — GEWERBEGEBIET gemäß Bau NVO zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbraucher märkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen

Von den Ausnahmen sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.
Abwasserintensive Betriebe sind nicht zulässig. (LT. RATSBESCHLUSS VOM 01.09.1977)

**GE(e)** — GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG gemäß § 8 Abs. 4 Bau NVO wie GE-Gebiet, jedoch nur mit nicht störenden Gewerbebetrieben.
Der Lärmimmissionsrichtwert in dem eingeschränkten Gewerbegebiet darf tagsüber 60 d B (A) u. nachts 45 d. B (A) am Rande des jeweiligen Betriebsgrundstückes nicht überschreiten.
Abwasserintensive Betriebe sind nicht zulässig.
(LT. RATSBESCHLUSS VOM 01.09.1977)

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF gemäß § 9 (1) Nr. 5 BBauG

SCHULE, TURNHALLE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gemäß § 9 (1) Nr. 2 BBauG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG

SPORTPLATZ

SPIELPLATZ

SCHUTZANPFLANZUNGEN AUF NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 25 a BBauG

SCHUTZANPFLANZUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 25 a BBauG
Die Schutzanpflanzung erfolgt in einer Breite von 2,00-5,00 m, auf den durch Symbole gekennzeichneten Grundstücksflächen. (Symbole geben nicht den genauen Standort der Bepflanzung an).
Es dürfen nur heimische Sträucher und hochstämmige heimische Bäume angepflanzt werden.
(LT. RATSBESCHLUSS VOM 01.09.1977

(0,4) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

o OFFENE BAUWEISE § 22 Abs. 2 BauNVO
Jedoch können Gebäude auch über 50 m Länge errichtet werden.

T TRAFOSTATION

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG:
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG
- 151 HÖHENPUNKT
- FAHRBAHN
- GEHWEG
- F FUSSWEG
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- ZUFAHRT ZUR GEMBED. FL.
- P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

Außerhalb der Ortsdurchfahrt sind an der freien Strecke der L 670 keine Grundstückszufahrten zugelassen.
(LT. RATSBESCHLUSS VOM 01.09.1977)

SICHTFLÄCHEN
als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche-sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten.

5,5 MASSFESTLEGUNG

### B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Grundstückseinfriedigungen sind zur Straße durch Anpflanzungen abzudecken.

Die Gebäudehöhe darf die Höhe von 285 m über NN nicht überschreiten. (LT. RATSBESCHLUSS VOM 01.09.1977)

### C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

48 HÖHENLINIE, HÖHENPUNKT

BÖSCHUNGSFLÄCHEN

Fl. 1 FLUR

671 FLURSTÜCK

VORHANDENE GEBÄUDE

GEPLANTE BAUKÖRPER

WASSERLAUF (GRABEN)

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) i. V. m. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2221) und § 103 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Gemeinde Möhnesee als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 17 "Berlingser Weg II"

Arnsberg, den 11.05.1978
Der Regierungspräsident
In Auftrag
gez. Unterschrift

Gesch.Z.: 35.2-3.4 - 459/73

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1. 9. 65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN. 2.5.1977 GEZ. SIEDHOFF
KREISVERMESSUNGS~~DIREKTOR~~RÄT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 29.8.1973 BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN. 30.8.1977

GEZ. BELKE — BÜRGERMEISTER
GEZ. KAMP — RATSMITGLIED
GEZ. LIBEGOTT — SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM 18.8.1976 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 12.5.1977 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN. 13.9.1977 GEZ. KORTE
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 1. 9. 1977 GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I. S. 2256) UND § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN. 3.9.1977

GEZ. SCHOPPE — BÜRGERMEISTER
GEZ. UNTERSCHR. — RATSMITGLIED
GEZ. LIEBEGOTT — SCHRIFTFÜHRER

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM ..... GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG VOM 18. 8. 1976 AM ..... IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM ..... ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, DEN .....

DER BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST

SOEST, DEN. 2.5.1977 GEZ. KÜPPERS
KREISBAUDIREKTOR

# BEBAUUNGSPLAN NR. 17
# „BERLINGSERWEG II"
# ORTSTEIL KÖRBECKE
# GEMEINDE MÖHNESEE

M. 1:500

N 0 50 170